

Minoritäts-Erachten.

Die Minorität der zur Revision der Geschäftsordnung der kais. Akademie der Wissenschaften niedergesetzten Commission beantragt folgende Änderungen der Geschäftsordnung:

Zu §. 4. Der Präsident ist unmittelbar nach Ablauf seiner dreijährigen Functionszeit nicht wieder in das Präsidium wählbar.

Zu §. 6, Alin. 1. Jede Klasse theilt sich in Sectionen (§. 3 der Statuten). Es bleibt jeder einzelnen Klasse vorbehalten, die Zahl und Fächer ihrer Sectionen zu bestimmen.

Jedes wirkliche Mitglied reiht sich nach eigener Wahl einer dieser Sectionen ein.

Die Sectionen wählen ihre Obmänner und Referenten.

§. 12. d) Wahl der inländischen Ehrenmitglieder.

e) Bestätigung oder Verwerfung der von den einzelnen Klassen bezüglich der Wahl anderer Mitglieder erstatteten Vorschläge.

§. 22, Al. 2 hat zu lauten:

Jedes Mitglied hat das Recht ein Separatvotum abzugeben. Ein solches muß noch während der Sitzung angekündigt und längstens binnen 3 Tagen dem Secretär übergeben werden, der es dem Protokolle anzufügen hat.

(Ebenso §. 33, Alin. 2).

§. 37, Al. 1. Die Geschäfte wissenschaftlicher Art werden in der Regel den Sectionen oder den ständigen Commissionen zugetheilt.

Zu §. 37, Alin. 2. Die ständigen Commissionen werden auf drei Jahre gewählt; die Mitglieder sind nach abgelaufener Funktionszeit wieder wählbar.

Zu §. 37, Al. 3. Wird zur Beurtheilung eines Antrages eine Commission eingesetzt, so ist der Antragsteller de jure Mitglied dieser Commission.

§. 37, Al. 4 soll lauten:

Die Ernennung der Commissionsmitglieder steht dem Vorsitzenden zu. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, die Wahl derselben zu beantragen; wird dieser Antrag angenommen, so hat die Wahl mittelst Stimmzettel zu geschehen.

Die Ernennung oder Wahl der Commissionen geschieht bei Klassensitzungen in dem nicht öffentlichen Theile derselben.

§. 37, Al. 6 hat zu lauten:

Zu den Arbeiten der Sectionen und Commissionen können auch correspondirende Mitglieder beigezogen werden.

§. 43. In den Bereich akademischer Veröffentlichungen gehören nur Arbeiten, welche die Erweiterung, nicht aber solche, die bloß die Verbreitung der Wissenschaft zum Ziele haben.

(Der in der bestehenden Geschäftsordnung befindliche Zusatz von „Daher können“ etc. an hat wegzufallen).

§. 45, Alin. 2 soll lauten:

Abhandlungen von Nicht-Mitgliedern werden den betreffenden Sectionen oder ständigen Commissionen zugewiesen, welche durch einen selbstgewählten Referenten schriftlichen Bericht über dieselben an die Klasse erstatten.

Wahlen.

Zu I, 3, Alin. 2. Jede einzelne Klasse legt der Gesamtakademie die Sr. Majestät für Ernennung eines wirklichen Mitgliedes zu unterbreitende Terne vor und die Gesamtakademie genehmigt oder verwirft diese Terne in ihrer Gesamtheit, sowohl in Bezug auf die Namen, als auf die Reihenfolge derselben.

Im Falle der Nichtgenehmigung hat die betreffende Klasse der Gesamtakademie einen neuerlichen Vorschlag vorzulegen.

Zu II, 3. Jede einzelne Klasse legt der Gesamtakademie die Sr. Majestät zur Bestätigung zu unterbreitenden Namen der correspondirenden und ausländischen Ehrenmitglieder vor, welche dieselben genehmigt oder verwirft.

Im Falle der Nichtgenehmigung legt die betreffende Klasse der Gesamtakademie einen neuen Vorschlag vor.

Wien, den 14. Mai 1869.

Arneth.

Hauer.

Sacken.

Suess.
